

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19 REGELN UND MASSNAHMEN der FREIZEITANLAGE WÄDENSWIL

Version 12 gültig ab 20. Dez. 2021

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept gilt für den Bereich Freizeitanlage der Dienststelle Soziokultur Wädenswil.

Die nachfolgenden Massnahmen müssen eingehalten werden. Es können bei Bedarf zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung des BAG's zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf und wird bei neuen Vorgaben des Bundes oder des Kantons angepasst.

GÜLTIGKEITSDAUER

Ab 20. Dez. 2021 bis auf Widerruf.

Änderungen durch den Stadtrat oder den Kanton, auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG), sind jederzeit möglich.

GRUNDREGELN

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Kranke im Unternehmen und Besucher nach Hause schicken.
3. Information und Instruktion der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.
4. Umsetzung der Vorgaben des Stadtrates und des Leiters der Dienststelle Soziokultur, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Weitere Massnahmen gemäss BAG, die in der Freizeitanlage **ab dem 20. Dez. 2021** umgesetzt wurden.

Die neuen Massnahmen gelten auf unbestimmte Zeit und können jederzeit ändern.

<p>Freizeitanlage und externe Kursräume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die Zertifikats- und Maskenpflicht (2G) in öffentlich zugänglichen Innenräumen. • Kontrolle des Zertifikats mit einem Ausweis (mit Bild). • Für Kinder jünger als 16 J. gilt keine Zertifikatspflicht. • Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen.
<p>Einlass-Kontrolle mit Zertifikat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Einlass ist es wichtig, dass die Veranstalter und Veranstalterinnen die Gültigkeit des Zertifikats via «COVID Certificate Check»-App überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis) kontrollieren.
<p>Restaurant Träffpunkt Kafi</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zu Innenbereichen von Restaurationsbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, muss auf Personen ab 16 Jahren, geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt werden. Die Betreiber und Betreiberinnen müssen zudem für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten sorgen. • In Restaurationsbetrieben, welche den Zugang auf 2G beschränken, dürfen die Gäste die Maske erst am Tisch ablegen und nur sitzend konsumieren. • Für Aussenbereiche können die Betreiber frei entscheiden, ob sie für diese ebenfalls eine Zugangsbeschränkung vorsehen wollen oder nicht. Sieht ein Betreiber im Aussenbereich keine Beschränkung des Zugangs vor, so muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden.
<p>Private Veranstaltungen Kafi- und Raummiete an der Freizeitanlage (ausserhalb der Öffnungszeiten,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sind die Mieter*innen selbst verantwortlich abzuklären, welche Massnahmen und Vorschriften für sie gelten und dass diese eingehalten/umgesetzt werden. • Für Kinderangebote (jünger als 16 J.) oder Kinderfeste gilt keine

<p>Freitag- und Samstagabend, Sonntag, gilt dann als nicht öffentlich zugängliche Einrichtung)</p>	<p>Zertifikatspflicht.</p> <p>Private Treffen und Feste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt. • Regel drinnen: Erlaubt sind maximal 30 Personen, wenn alle geimpft oder genesen (2G) sind. Sobald eine Person dabei ist, die nicht geimpft oder genesen und älter als 16 Jahre ist, dürfen sich nur noch maximal 10 Personen treffen. • Regel draussen: Erlaubt sind maximal 50 Personen. • Es sind die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu beachten. • Private Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen: Es gelten die Veranstaltungsregeln der jeweiligen Einrichtung.
<p>Veranstaltungen</p>	<p>In Innenräumen</p> <p>Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist grundsätzlich der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt.</p> <p>Ausgenommen von der Covid-Zertifikatspflicht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. <p>Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht.</p> <p>Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).</p>

	<p>Im Freien</p> <p>Auch bei Veranstaltungen im Freien ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft, genesen oder getestet (3G) sind, beschränkt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann freiwillig den Zugang auf geimpfte und genesene Personen (2G) beschränken oder auf die, die zusätzlich über ein über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen (2G+). Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen.</p>
Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtung	<p>Stehen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offen, muss der Zugang ab 16 Jahren auf geimpfte und genesene Personen (2G) beschränkt werden.</p> <p>In Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht.</p>
Kurse im Freizeitbereich	<p>Es gelten die Veranstaltungsvorgaben, d.h. grundsätzlich Masken- und Zertifikatspflicht (2G) in Innenräumen.</p>

1. COVID-19-ERKRANKTE IN DER FREIZEITANLAGE

Kranke im Unternehmen (Mitarbeiter und BesucherInnen) nach Hause schicken.

- Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende umgehend nach Hause geschickt.
- BesucherInnen der Freizeitanlage werden darauf hingewiesen, bei Krankheitssymptomen die Freizeitanlage nicht aufzusuchen, resp. umgehend nach Hause zu gehen.

2. EXTERNE VERANSTALTERINNEN

Externe VeranstalterInnen (Kurs Leiterinnen, OrganisatorInnen) sind für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Räumlichkeiten der Freizeitanlage und in den externen Kursräumen, in denen durch die Freizeitanlage ausgeschriebene Kurse stattfinden, verantwortlich.

- Die Durchführung von Angeboten durch externe VeranstalterInnen bedingt ein eigenes, ausgewiesenes Schutzkonzept für die entsprechende Tätigkeit. Für die Organisation des Hygienematerials sind Veranstalter*innen selbst verantwortlich.

3. INFORMATION UND INSTRUKTION

Information und Instruktion der Mitarbeitenden und Besuchenden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.

- Mitarbeitende werden in das Schutzkonzept eingeführt.
- BesucherInnen werden vor Ort (Eingangsbereiche, Räume), über die Website und über die Sozialen Medien über die für sie wichtigen Massnahmen informiert.
- Externe Anbieter*innen werden über die für sie geltenden Massnahmen informiert.

4. ORGANISATION UND MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Verantwortlich für die Vorgaben ist der Stadtrat. Alle Erlasse betreffend des Schutzkonzeptes werden mit dem Stadtrat und dem Leiter der Dienststelle Soziokultur abgesprochen.
- Für die Umsetzung im Betrieb, ist das Team des Bereiches Freizeitanlage der Dienststelle Soziokultur verantwortlich.